

Fristen für die Einreichung der Jahresabschlüsse von Handelsgesellschaften unklar

Von Dr. Raluca Oprișiu LL.M., Rechtsanwältin

Aus einigen in jüngster Zeit erfolgten Änderungen des rumänischen Gesetzes über Handelsgesellschaften (Gesetz Nr. 31/1990, kurz „HGG“) sowie des rumänischen Buchhaltungsgesetzes (Gesetz Nr. 82/1991, BhG) ergeben sich im Hinblick auf die Termine für die Einreichung der Jahresabschlüsse von rumänischen Handelsgesellschaften einige Unstimmigkeiten, die in der Praxis zu großer Rechtsunsicherheit führen.

Auch wird im modifizierten HGG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2007 die Jahresabschlüsse ausschließlich beim Handelsregisteramt einzureichen sind (zuvor war Einreichung auch bei den Finanzbehörden erforderlich). Die darin enthaltenen Daten werden sodann vom Handelsregisteramt in elektronischer Form an die zuständigen Finanzbehörden weitergeleitet.

Bestimmungen des BhG

Das BhG schreibt in seiner am 10.10.2007 zuletzt geänderten Fassung vor, dass Handelsgesellschaften binnen 150 Tagen die Jahresabschlüsse erstellen müssen. Die Einreichung der Jahresabschlüsse beim Finanzamt hat grundsätzlich ebenfalls innerhalb von 150 Tagen zu erfolgen. Von dieser Einreichungspflicht sind nach dem ausdrücklichen Wortlaut des BhG Handelsgesellschaften ausgenommen. Daher

könnte man zunächst annehmen, dass Handelsgesellschaften ihre Jahresabschlüsse nicht mehr beim Finanzamt, sondern nur noch beim Handelsregisteramt einreichen müssen, womit eine Anpassung der buchhalterischen Regelungen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen erfolgt wäre. Leider enthält aber das BhG noch eine Übergangsbestimmung, die besagt, dass die Jahresabschlüsse von Handelsgesellschaften für die Geschäftsjahre 2007 und 2008 dennoch binnen 150 Tagen beim Finanzamt eingereicht werden müssen.

Somit sind Handelsgesellschaften trotz der Vereinfachungsregelungen aus dem Gesetz Nr. 31/1990 weiterhin verpflichtet, die Jahresabschlüsse unter Einhaltung der oben genannten Fristen sowohl beim Handelsregisteramt als auch beim Finanzamt einzureichen. Die aufgezeigten chronologischen Unstimmigkeiten bleiben bis zum Geschäftsjahr 2009 erhalten.

Zusätzliche Verpflichtung zur jährlichen Berichterstattung
Die Änderungen des Buchhaltungsgesetzes sehen im systematischen Zusammen-

hang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen eine weitere Pflicht für Handelsgesellschaften vor. Diese besteht in der jährlichen Berichterstattung (raportare anuală) gegenüber dem Finanzamt, die binnen derselben 150-Tage-Frist ab Ende des Geschäftsjahres stattfinden muss. Der Inhalt und das genaue Verfahren dieser jährlichen Berichterstattung sollen durch Anordnung des Finanzministers festgelegt werden.

Fazit

Anstatt das Einreichungs- und Berichterstattungsverfahren gegenüber den Handelsregister- und Finanzämtern zu vereinfachen, bringen die neuen Bestimmungen des HGG und des BhG weitere Komplikationen mit sich. Obwohl die Regelungen des HGG besagen, dass beginnend mit dem 01.01.2007 für Handelsgesellschaften keine Jahresabschlüsse beim Finanzamt mehr eingereicht werden müssen, lässt das BhG diese Pflicht bis zum 01.01.2009 weiter fortbestehen. Darüber hinaus wird eine zusätzliche Verpflichtung zur



jährlichen Berichterstattung eingeführt, die das ohnehin komplizierte rumänische Buchhaltungswesen für Handelsgesellschaften erschwert.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Rechtsanwältin
Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
Email: bukarest@stalfort.ro